

SATZUNG

vom 15. Juni 1993 in der
Neufassung vom 27. Februar 2008

§ 1 Name, Rechtsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Deutsche Außenhandels- und Verkehrs-Akademie DAV“. 2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen. 3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck der Stiftung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Berufs- und Fortbildung unter Anwendung wissenschaftlicher und pädagogischer Erkenntnisse in der Wirtschaft und Logistik. 2. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch: <ol style="list-style-type: none"> a. die berufliche Aus- und Weiterbildung auf den Gebieten der Wirtschaft und Logistik innerhalb der dafür selbst oder mittels Förderung nach § 58 Nr. 1 AO durch andere gemeinnützige Körperschaften eingerichteten und betriebenen Institute; insbesondere auch Studiengänge mit den Fachrichtungen Internationale Wirtschaft und Verkehrswirtschaft/Logistik mit dem Abschluss als Betriebswirt; b. die Vergabe von Stipendien zur Unterstützung einzelner Teilnehmer an den Bildungsmaßnahmen; c. die Herausgabe und Verarbeitung der Weiterbildung dienenden Schriften; d. die Förderung von Beziehungen zu ausländischen Bildungseinrichtungen; e. die Pflege und Vertiefung der Beziehungen zwischen Trägern der Weiterbildung der Wirtschaft und der Logistik sowie eine den Aufgaben der Weiterbildung entsprechende Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen; f. die Übernahme aller weiteren Aufgaben, die dem Ziel der Weiterbildung, insbesondere kaufmännischer Arbeitnehmer, dienlich sind. 3. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
§ 3 Vermögen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem von dem Stifter in die Stiftung eingebrachten Betrag von mindestens EUR 55.000,00; 2. Das Vermögen der Stiftung ist wertbeständig und Ertrag bringend anzulegen.
§ 4 Zweckerfüllung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben <ol style="list-style-type: none"> a. aus den Erträgen des Vermögens; b. aus Zuwendungen an die Stiftung; c. aus sonstigen Einnahmen. 2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach Maßgabe des § 58 Nr. 6 und Nr. 7 Buchst. a der Abgabenordnung zuführen.

<p>§ 5 Organe</p>	<p>Organe der Stiftung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stiftungsrat; 2. der Vorstand; 3. das Kuratorium.
<p>§ 6 Zusammensetzung des Stiftungsrates</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. <ol style="list-style-type: none"> a. Der Verein der Förderer und Absolventen der DAV e.V kann ein Mitglied des Stiftungsrates benennen. b. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Vorstand der Bundesvereinigung Logistik (BVL) e.V. berufen. 2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Stiftungsrates fort. 3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. 4. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betreffende Mitglied ist bei dieser Entscheidung von der Stimmabgabe ausgeschlossen, soll jedoch vorher gehört werden. 5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. 6. Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsrates gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
<p>§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stiftungsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und stellt die Beachtung des Stifterwillens sicher. 2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a. der Erlass von Richtlinien über die Verwendung der Stiftungsmittel; b. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und die Festsetzung ihrer Vergütung; c. die Berufung der Kuratoriumsmitglieder; d. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands; e. die Berufung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses; f. die Verabschiedung des Jahresbudgets; g. die Beschlussfassung über die Änderung des Stiftungszweckes und über eine Satzungsänderung sowie über einen Zusammenschluss und eine Auflösung der Stiftung; h. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat, für den Vorstand und für das Kuratorium.

<p>§ 8 Zusammensetzung des Vorstands</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. 2. Der Stiftungsrat benennt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. 3. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine ihrer Tätigkeit der Höhe nach angemessene Vergütung, die vom Stiftungsrat festgesetzt wird und gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Stiftungsgesetzes vor der Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln ist.
<p>§ 9 Aufgaben des Vorstands</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. 2. Der Vorstand hat im Rahmen des Bremischen Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a. die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung und der von ihr getragenen Einrichtungen, insbesondere der Deutschen Außenhandels- und Verkehrs-Akademie; b. die Einstellung des für die Verfolgung der Stiftungsziele erforderlichen Personals; c. die Verwaltung des Stiftungsvermögens; d. die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen der vom Stiftungsrat beschlossenen Richtlinien; e. die Erstellung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie deren Vorlage an den Stiftungsrat; f. die Erstellung des Jahresbudgets sowie dessen Vorlage an den Stiftungsrat; g. die Vorlage des Prüfungsberichtes des Wirtschaftsprüfers an den Stiftungsrat; h. der Vorschlag der Berufung von Kuratoriumsmitgliedern.
<p>§ 10 Beschlussfassung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stiftungsrat bzw. der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. 2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

<p>§ 11 Kuratorium</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Personen, die einen besonderen Bezug zu den satzungsmäßigen Zwecken haben und das Anliegen der Stiftung durch ideelle und finanzielle Förderung unterstützen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für drei Jahre berufen. 2. Das Kuratorium berät den Stiftungsrat und den Vorstand bei der Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke. 3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. 4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
<p>§ 12 Änderung des Stiftungszweckes und der Satzung, Zusammenschluss und Auflösung der Stiftung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen des Stiftungszweckes sowie der Zusammenschluss und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von 4/5 der Mitglieder des Stiftungsrates. Sonstige Änderungen der Satzung sind möglich; auch sie bedürfen der Zustimmung von 4/5 der Mitglieder des Stiftungsrates. Sämtliche Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Stiftungsbehörde. 2. Wird der bisherige Zweck geändert, so ist das Vermögen für einen dem Willen des Stifters entsprechenden anderen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden. 3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.